

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ACP Deutschland GmbH

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ACP Deutschland GmbH (ACP) finden auf alle Vertragsbeziehungen zum Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung von Kohlendioxid-Flüssiggas (CO<sub>2</sub>) oder CO<sub>2</sub>-Trockeneis sowie der Nutzungsüberlassung von CO<sub>2</sub>-Versorgungsanlagen und CO<sub>2</sub>-Behältnissen Anwendung.
- (2) Die AGB gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht mit dem Kunden schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen der in Absatz 1 genannten Art mit dem selben Kunden, ohne dass ACP bei jedem einzelnen Vertrag den Kunden erneut auf deren Geltung hinweisen müsste.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit ACP ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn ACP in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Nur die Geschäftsführer von ACP oder schriftlich von der Geschäftsführung bevollmächtigte Mitarbeiter von ACP sind berechtigt, von diesen AGB abweichende Vereinbarungen jeder Art zu treffen.

## § 2 Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

- (1) Angebote von ACP sind freibleibend, soweit nicht im Einzelfall von ACP ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ bezeichnet.
- (2) Bestellungen des Kunden werden wirksam, wenn und soweit ACP diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Inhalt und Umfang der vertraglichen Verpflichtungen beider Seiten ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von ACP.
- (3) Jede Änderung, insbesondere auch Erweiterung des Vertrages, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) ACP ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss die Beschaffenheit der geschuldeten Produkte in für den Kunden zumutbarer Weise, gemäß dem neuesten Stand der Technik, abzuändern.
- (5) Der Kunde ist zwei Wochen ab Zugang seiner Bestellung bei ACP an diese gebunden, es sei denn, der Kunde trifft mit Abgabe seiner Bestellung schriftlich eine abweichende Bestimmung.
- (6) Soweit der Kunde seine Bestellung vor Ablauf der Bindungsfrist gemäß Absatz 5 oder nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von ACP unberechtigt widerruft, vom Vertrag zurücktritt, den Vertrag kündigt oder sich in sonstiger Weise einseitig von der Bestellung oder dem Vertrag lossagt, kann ACP vom Kunden die Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 30% des vereinbarten Nettopreises der Bestellung verlangen. Dem Kunden bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ACP kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. ACP kann einen darüber hinausgehenden Schaden vom Kunden ersetzt verlangen, soweit ACP diesen konkret nachweist.
- (7) Unbeschadet Absatz 6 bleibt der Kunde zur Vergütung von ACP bereits erbrachter Leistungen verpflichtet.

## § 3 Preise, Preisänderungen

- (1) Die von ACP dem Kunden berechneten Preise ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von ACP in Verbindung mit der Liefer- und Nutzungsvereinbarung mit dem Kunden nebst der jeweils gültigen Anlage „ACP-Tarife“.
- (2) Die Preise sind Nettopreise „ab Werk“ und zwar ab dem vereinbarten Werk von ACP oder der Betriebsstätte des Vertriebspartners von ACP und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, Energie- und Umweltzuschlägen sowie Versandkosten einschließlich Gefahrgutzuschlägen und Straßennaut.
- (3) ACP ist berechtigt, nach Vertragsschluss eingeführte produktbezogene Steuern und sonstige öffentliche Abgaben an den Kunden weiterzuberechnen.
- (4) ACP kann ihre Preise entsprechend ihrer jeweils gültigen Anlage „ACP-Tarife“ erhöhen, wenn die tatsächliche Abnahmemenge des Kunden von CO<sub>2</sub> oder Trockeneis die für den betreffenden Zeitraum vereinbarte Abnahmemenge wesentlich unterschreitet. Eine wesentliche Unterschreitung in diesem Sinne liegt vor, wenn die tatsächliche Bezugsmenge des Kunden im Zeitraum eines Kalenderjahres mindestens 20% geringer ist als die mit dem Kunden vereinbarte Jahresmindestbezugsmenge.
- (5) ACP kann durch schriftliche Mitteilung an den Kunden, welche diesem spätestens bis 30.11. des betreffenden Jahres zugehen muss, mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres die Preise entsprechend der

Steigerungsrate der allgemeinen Lebenshaltungskosten des der Mitteilung vorangegangenen Kalenderjahres nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts erhöhen.

(6) Höhere Preisanpassungen als solche nach Absätzen 4 und/oder 5 sind nach Maßgabe der Liefer- und Nutzungsvereinbarung mit dem Kunden zulässig.

#### **§ 4 Fristen, Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit**

(1) Fristen, insbesondere, wenn durch sie ein bestimmter Erfüllungstermin zur vereinbarten Leistung bestimmt werden soll (Fixtermine), gelten als unverbindlich, soweit diese nicht von ACP ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ bezeichnet sind.

(2) Soweit Fristen gemäß Absatz 1 ausnahmsweise verbindlich sind, kommt ACP ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

(3) Nicht zu vertreten hat ACP Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Aufruhr oder Naturkatastrophen sowie sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse wie z.B. Streik, Aussperrung, von ACP unverschuldete technische Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen, verspätete oder nicht ordnungsgemäße Lieferung durch Vorlieferanten, Störungen der Energie- und Rohstoffversorgung von ACP sowie außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse bei der Belieferung von ACP und/oder dem Kunden.

(4) Leistungshindernisse im Sinne von Absatz 3 sind auch dann nicht von ACP zu vertreten, wenn ACP sich bereits im Verzug mit ihrer Leistung befindet.

(5) Sind Leistungshindernisse im Sinne von Absatz 3 vorübergehender Natur, ist ACP berechtigt, ihre Leistung um die Dauer der Verhinderung und zudem um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

(6) Wird dagegen durch Leistungshindernisse im Sinne von Absatz 3 die Leistung von ACP dauerhaft unmöglich, so wird ACP von ihrer Leistungspflicht frei. Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die von ACP bereits erbrachten Leistungen zu vergüten.

(7) Soweit Pflichtverletzungen im Sinne von § 280 BGB von ACP zu vertreten sind, gilt ergänzend nachfolgender § 11.

#### **§ 5 Bezugsdauer, vorzeitige Vertragsbeendigung**

(1) Die Bezugsdauer der Leistungen von ACP ergibt sich aus der Liefer- und Nutzungsvereinbarung mit dem Kunden.

(2) Der Kunde kann den Bezugsvertrag aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB außerordentlich fristlos durch eingeschriebenen Brief gegenüber ACP kündigen. Der Kunde muss die Kündigung innerhalb von zwei Wochen ab Kenntniserlangung von dem wichtigen Grund absenden. Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die von ACP bereits erbrachten Leistungen zu vergüten.

(3) ACP kann den Bezugsvertrag aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB außerordentlich fristlos schriftlich gegenüber dem Kunden kündigen.

(4) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 3 liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise mehr als 60 Tage in Verzug ist.

(5) Die vorzeitige Vertragsbeendigung nach Absätzen 2 und 3 lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt.

#### **§ 6 Rechnungstellung, Fälligkeit, Zahlungsverzug**

(1) Soweit nicht im Einzelfall abweichend schriftlich vereinbart, ist ACP berechtigt, dem Kunden ihre Leistungen wie folgt in Rechnung zu stellen:

- a) Lieferungen von CO<sub>2</sub> und/oder Trockeneis zugleich mit der Lieferung beim Kunden, soweit der Kunde bereits mit einer Rechnung ganz oder teilweise mehr als 30 Tage in Verzug geraten ist, mit Eingang der Bestellung bei ACP, spätestens mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden
- b) Mieten oder Nutzungsentgelte für CO<sub>2</sub>-Versorgungsanlagen und/oder CO<sub>2</sub>-Behälter im Voraus ab dem 15. des Monats der Rechnungstellung für den folgenden Monat

(2) Rechnungen von ACP sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Eine Rechnung von ACP gilt als genehmigt, wenn nicht der Kunde Einwendungen hiergegen innerhalb von einer Woche ab Rechnungserhalt schriftlich unter Angabe von Grund und Höhe gegenüber ACP mitteilt.

(4) Soweit nicht im Einzelfall schriftlich abweichend vereinbart, werden Zahlungen stets auf die ältesten Ansprüche angerechnet und zwar auch dann, wenn der Kunde einseitig eine abweichende Bestimmung getroffen hat.

- (5) Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung gegenüber ACP nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von ACP schriftlich anerkannt sind. Die Aufrechnung muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich gegenüber ACP erklärt werden sowie Grund und Höhe der aufgerechneten Gegenansprüche angeben.
- (6) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber ACP nur ausüben, soweit die Gegenansprüche, aufgrund derer er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und entweder rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von ACP schriftlich anerkannt sind. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich gegenüber ACP erklärt werden sowie Grund und Höhe der Gegenansprüche, wegen derer das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird, angeben.
- (7) ACP kann Schecks oder Wechsel ablehnen. Ihre Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- (8) Der Kunde kommt mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, soweit die Rechnung mit Ablauf des 20. Tages ab dem betreffenden Rechnungsdatum nicht gezahlt ist. Einer Mahnung seitens ACP bedarf es nicht. Der Kunde kommt nicht in Verzug, soweit die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.
- (9) Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise in Verzug, steht ACP das Recht zu, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden alle weiteren Leistungen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher offenen fälligen Rechnungen vorläufig einzustellen.
- (10) Unbeschadet Absatz 9 bleibt der Kunde zur Vergütung von ACP bereits erbrachter Leistungen verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an fälligen Zahlungen besteht aufgrund vorläufiger Leistungseinstellung von ACP gemäß Absatz 9 nicht.
- (11) Im Falle des Absatzes 9 kann ACP durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden sämtliche offenen Beträge aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig stellen. Etwa vereinbarte Fristen für noch ausstehende Leistungen von ACP sind in diesem Fall hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von ACP hierauf bedarf.
- (12) Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise in Verzug, so beträgt der Verzugszinssatz jährlich zehn Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (13) Auf entsprechenden Nachweis kann ACP auch einen weitergehenden Verzugsschaden geltend machen.

## **§ 7 Gefahrübergang**

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung durch den Kunden mit der Übergabe an diesen und beim Versandkauf mit Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beförderer auf den Kunden über.
- (2) Soweit der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug kommt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Verzugsbeginn auf den Kunden über.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung der betreffenden Rechnung Eigentum von ACP.
- (2) Die Ware bleibt überdies bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher offenen Forderungen von ACP gegen den Kunden aus dem Vertragsverhältnis Eigentum von ACP.
- (3) Solange sich die Ware im Vorbehaltseigentum von ACP befindet, darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ACP über die Ware verfügen.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Rahmen einer Zwangsvollstreckung, wird der Kunde auf das Eigentum von ACP hinweisen und ACP unverzüglich benachrichtigen.

## **§ 9 Gewährleistung**

- (1) Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen ACP verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware beim Kunden. Das gilt nicht für Ansprüche aus Garantieerklärung von ACP, soweit eine längere Garantiefrist zugesagt ist, und auch nicht in dem Fall, dass ACP einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (2) Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von drei Werktagen nach der Ablieferung bei ihm schriftlich gegenüber ACP anzuzeigen. Bei Fristversäumnis gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

- (3) Versteckte Mängel hat der Kunde innerhalb von einer Woche, nachdem er diese entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich gegenüber ACP anzuzeigen. Bei Fristversäumnis gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Unverzüglich bei Ablieferung hat der Kunde mitgelieferte CO<sub>2</sub>-Behälter auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen und Beanstandungen schriftlich gegenüber ACP anzuzeigen. Nicht unverzüglich beanstandete CO<sub>2</sub>-Behälter gelten als genehmigt.
- (5) Der Kunde kann wegen eines Mangels den Kaufpreis mindern oder vom Kauf zurücktreten, soweit er ACP zuvor schriftlich Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist gegeben hat und entweder die Frist fruchtlos verstrichen oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
- (6) Angemessen im Sinne von Absatz 5 ist eine Nacherfüllungsfrist von mindestens zwei Wochen, es sei denn, aufgrund besonderer Umstände ist ausnahmsweise eine kürzere Frist unumgänglich oder ACP hat eine kürzere Frist schriftlich zugesagt.
- (7) Im Rahmen der Nacherfüllung ist ACP berechtigt, nach ihrer Wahl entweder die Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Bei Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware an ACP zurückzugeben, indem auf Verlangen von ACP diese zur Abholung bereitgestellt oder auf Kosten von ACP an diese bzw. deren Vertriebspartner zurückgesandt wird.
- (8) Für bereits verbrauchte Ware hat der Kunde Wertersatz an ACP zu leisten.
- (9) Soweit Produkte und Leistungen von ACP besonderen technischen Bestimmungen für Gase und Gefahrstoffe unterliegen, versichert der Kunde, dass ihm diese Bestimmungen bekannt sind und er die erforderliche Sachkunde zum Umgang mit den Produkten besitzt. Bei bestimmungswidriger Handhabung, Lagerung, und Transport der Produkte von ACP durch den Kunden erlöschen seine Gewährleistungsansprüche, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auch bei Einhaltung der verletzen technischen Bestimmungen aufgetreten wäre.

## **§ 10 Geheimhaltung, Vertraulichkeit**

- (1) Soweit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art von ACP bekannt werden, z.B. Informationen über Herstellungsverfahren, Produktrezepturen, Vertriebsstrukturen oder Kalkulationsgrundlagen der Preisgestaltung, wird er diese streng vertraulich behandeln. Der Kunde wird diese ohne Zustimmung von ACP keinem Dritten zugänglich machen oder außerhalb der Geschäftsbeziehung zu ACP in irgendeiner Weise nutzen. Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die allgemein offenkundig sind; dem Kunden aus einer anderen Quelle bekannt sind, die gegenüber ACP nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offen gelegt werden müssen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Absatz 1 eine Vertragsstrafe von 10.000 € an ACP zu zahlen.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Absatz 1 endet fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung des Kunden zu ACP.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Gegenüber dem Kunden hat ACP nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Darüber hinaus hat ACP auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht).
- (2) Der Nachweis, dass ACP einen Schaden gemäß Absatz 1 zu vertreten hat, obliegt dem Kunden.
- (3) Ansprüche des Kunden aus von ACP übernommenen Garantien, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben von Absatz 1 unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden tritt in den Fällen von Satz 1 nicht ein.
- (4) Die Haftung von ACP beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen ACP vernünftigerweise rechnen muss.
- (5) Die Haftung von ACP ist der Höhe nach begrenzt für Lieferungen von CO<sub>2</sub> oder Trockeneis auf den Wert der Bestellung, für Miete und Nutzungsüberlassung von CO<sub>2</sub>-Versorgungsanlagen und CO<sub>2</sub>-Behältern auf den Wert einer Jahresmiete, es sei denn, der Schaden wurde im Einzelfall aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden höher versichert. In letzterem Fall beschränkt sich die Haftung von ACP der Höhe nach auf den versicherten Betrag.
- (6) Soweit die Haftung von ACP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern von ACP.
- (7) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

(8) Soweit Schadenersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz gem. § 284 BGB.

(9) Auskünfte von ACP bzw. ihren Vertriebspartnern gegenüber dem Kunden sind auf jeden Fall von der Haftung ausgeschlossen.

## **§ 12 Versicherung**

(1) CO<sub>2</sub>-Versorgungsanlagen, CO<sub>2</sub>- Behältnisse und sonstige Gegenstände von ACP bzw. ihren Vertriebspartnern, welche dem Kunden zur Nutzung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen werden, hat der Kunde zum jeweiligen Neuwert gegen Beschädigung und Untergang zu versichern.

(2) Auf Verlangen von ACP hat der Kunde das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

## **§ 13 Behälter, Einwegverpackungen**

(1) Soweit Lieferungen von ACP in ihr gehörende Behälter erfolgen, bleiben diese Eigentum von ACP und werden dem Kunden nur mietweise für die Dauer des Verbrauchs des darin enthaltenen CO<sub>2</sub> oder Trockeneis überlassen. Eine Weitergabe an Dritte ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ACP gestattet.

(2) Eine andere Nutzung der Behälter als zum bestimmungsgemäßen Verbrauch des darin CO<sub>2</sub> oder Trockeneis ist dem Kunden nicht gestattet.

(3) Die Preise für die Behältermiete ergeben sich aus der Anlage „ACP-Tarife“.

(4) Die Rückgabe der Behälter erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Erfüllungsort für die Rückgabeverpflichtung ist die jeweilige Betriebsstätte von ACP bzw. ihrer Vertriebspartner, von welcher die Lieferung der Behälter erfolgt ist.

(5) Soweit die Behälter nicht zurückgegeben oder in beschädigtem Zustand zurückgegeben werden, hat der Kunde an ACP Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert zu leisten: Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ACP gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.

(6) ACP ist schon vor der Lieferung berechtigt, vom Kunden eine Behälterkaution zu verlangen und Schadenersatzansprüche nach Absatz 5 daraus im Wege der Verrechnung zu befriedigen. Eine Verpflichtung von ACP, die Kautionsbanküblich zu verzinsen, besteht nicht. Soweit die Behälter einwandfrei zurückgegeben werden, erstattet ACP nach Rückgabe die Behälterkaution unverzinst zurück. ACP ist berechtigt, zu erstattende Behälterkautionen mit solchen für Behälter neuer Lieferungen zu verrechnen.

(7) Behälter, die nicht innerhalb von 90 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch ACP vom Kunden an diese bzw. deren Vertriebspartner zurückgegeben werden, gelten als abhanden gekommen und sind vom Kunden zu ersetzen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Einwegverpackungen gehen bei Lieferung in das Eigentum des Kunden über und sind von diesem gemäß der Anlage „ACP-Tarife“ zu vergüten.

(9) Einwegverpackungen werden von ACP nicht zurückgenommen. Der Kunde entsorgt die Einwegverpackungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung.

## **§ 14 Ergänzende Bestimmungen**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis zwischen ACP und dem Kunden ist Köln.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen ACP und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sämtliche Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis zwischen den Vertriebspartnern von ACP und dem Kunden.

(4) Ergänzend zu diesen AGB gilt die Liefer- und Nutzungsvereinbarung mit dem Kunden.

(5) Jede Änderung oder Ergänzung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Absatzes 5.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Liefer- und Nutzungsvereinbarung mit dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Regelung am Nächsten kommt.